

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** –SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Júnior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman

Dircêo Torrecillas Ramos *
Mária Minomo de Azevedo *

Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Átila Passos Ocanha
Carlos Maria Gambaro
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisani Bento Silva
Gustavo Assed Ferreira
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira
Luiz Carlos Fraga
Marcos Olinto

Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Maître Schwarts
Paulo Márcio Klein
Regina Célia L. Kopp Silva
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz
Bruno Gaya da Costa
Daniel Brantes Ferreira
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Raphael Montenegro Hirschfeld
Rodrigo Pires Carvalho
Tais Helena Bacellar

* Consultant

** Admitted only in France

***Admitted only in Germany

JURISTISCHE ZEITUNG

Ausgabe Nr. 3 – Februar 2004

Autor und Ansprechpartner

Mathias Michael Oefelein

moefelein@fblaw.com.br

Unsere Homepage –

www.deutsche-kanzlei.com.br oder

www.fblaw.com.br



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Bucharest • Buenos Aires • Casablanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Montevideo • Munich
New York • Nicosia • Paris • Porto • Prague • Rio de Janeiro • Rome • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigte Leserinnen und Leser,
vielen Dank für Ihr Interesse. Sie finden eine Vielzahl der in dieser Schrift
veröffentlichen Artikel im Rechtsforum der BRASIL POST. Besuchen Sie auch
unsere Homepages www.deutsche-kanzlei.com.br oder www.fblaw.com.br.

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in
deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Artikel

- **STEUERRECHT**
Verfassungsmässigkeit der Dienstleistungssteuer im Bereich Franchising
- **STEUERSTRAFRECHT**
Steuerstrafverfahren dürfen erst nach Vorliegen der endgültigen Verwaltungs-
Entscheidung eingeleitet werden.
- **Protokoll von Olivos ratifiziert.**

Bundes – Gesetze

- **Interne Verwaltungsvorschrift der Zentralbank Nummer 3.218**
- **Gesetz Nummer 10.838** vom 30.1.2004
- **Dekret Nummer 4.955** vom 15.01.2004

.....

Artikel

STEUERRECHT

Verfassungsmässigkeit der Dienstleistungssteuer im Bereich Franchising

Das neue Dienstleistungssteuergesetz (LC 116/2003) hat unzählige Fragen aufgeworfen, wobei viele der Einzelvorschriften unter dem Verdacht der Rechts- oder Verfassungswidrigkeit stehen. Rechtssicherheit wird erst die Rechtsprechung im Laufe der Zeit schaffen können. In unserer heutigen Ausgabe soll die Dienstleistungssteuer im Bereich Franchising genauer unter die Lupe genommen werden.

Nach dem neuen Dienstleistungssteuergesetz werden Abgaben auch beim Franchising erhoben. Diese Neuregelung ist höchst umstritten und in diesem Zusammenhang wird unter anderem angeführt, dass diese gegen die Brasilianische Verfassung verstösst.

Die Rechtswidrigkeit der Norm folgt dabei schon aus der einfachen begrifflichen Auslegung des Gesetzes. Der Franchisingvertrag stellt keinen Dienstleistungsvertrag dar. Nach dem Franchisinggesetz (Gesetz Nummer 8955) tritt der Franchisinggeber an den Franchisingnehmer das Recht ab, eine Marke oder ein Patent zu gebrauchen oder regelt die Überlassung einer Geschäftsidee. Der Franchisingvertrag regelt also die Abtretung eines Rechtes oder einer Organisationsidee, keinesfalls jedoch eine Dienstleistung.

Weiter wird argumentiert, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes der Steuer auf Franchising entgegensteht. Einige Städte haben schon vor Erlass des neuen Gesetzes das Franchising besteuert, wobei die Tätigkeit unter den Tatbestand Vermietung beweglicher Sachen

eingeordnet wurde. Dem hat das Brasilianische Bundesverfassungsgericht ausdrücklich widersprochen. Die steuerpflichtige Vermietung von Dienstleistungen ist demnach streng von der Vermietung von beweglichen Sachen abzugrenzen. Derartige Begriffe werden schon im Zivil- und Wirtschaftsrecht abweichend behandelt, diese Unterscheidungen sind auch im Steuerrecht zu beachten.

Es ist demnach davon auszugehen, dass unzählige Unternehmer, die im Bereich Franchising tätig sind, rechtliche Schritte unternehmen werden. Die Aussichten derartiger Rechtsmittel dürften auch erfolgversprechend sein.

STEUERSTRAFRECHT

Steuerstrafverfahren dürfen erst nach Vorliegen der endgültigen Verwaltungs-Entscheidung eingeleitet werden.

Das Brasilianische Bundesverwaltungsgericht hat in jüngster Entscheidung erklärt, dass die Staatsanwaltschaft an das Vorliegen eines endgültigen verwaltungsgerichtlichen Urteils gebunden ist. Der Strafantrag ist erst dann bei den Behörden einzureichen, wenn das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist. Artikel 83 des Gesetzes Nummer 9430 setzt diese Bindung der Staatsanwaltschaft an das verwaltungsgerichtliche Urteil ausdrücklich fest. Diese Norm wurde in bezeichneter Entscheidung explizit für verfassungskonform erklärt.

Allerdings kann die Staatsanwaltschaft vorab schon die notwendigen Ermittlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchführen. Es können also schon vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens die notwendigen Beweismittel sichergestellt werden.

Protokoll von Olivos ratifiziert

Das Protokoll von Olivos wurde durch das Dekret Nummer 4.982, am 9. Februar ratifiziert. Anfang 2002 wurde durch die Vereinbarung des Protokolls von Olivos und die dadurch eingeleitete Reform des Streitbeilegungsverfahrens weitere konkrete Schritte zur Realisierung der Mercosul unternommen. In dem Protokoll ist etwa die Schaffung einer ständigen Revisionsinstanz und die Umwandlung des ursprünglich rein organisatorisch tätigen Verwaltungsekretariats in ein operatives, die anderen Organe beratendes "fachliches Sekretariat" vorgesehen.

.....

Bundes – Gesetze - Normen

Interne Verwaltungsvorschrift der Zentralbank Nummer 3.218

Ändert die Voraussetzungen und das Verfahren hinsichtlich der Errichtung, der Genehmigung und der Abänderung der internen Kontrolle und Umstrukturierung bei Kreditinstituten und anderen von der Zentralbank in diesem Bereich zugelassener Einrichtungen.

Gesetz Nummer 10.838 vom 30.1.2004 - DOU vom 2.2.2004

Bestimmt, dass Gesellschaften und andere ein weiteres Jahr zur Verfügung haben, damit diese ihre Gesellschaftsverträge den Anforderungen des neuen Zivilgesetzbuches anpassen können.

Dekret Nummer 4.955 vom 15.01.2004 - DO.U.: 16.01.2004

Ändert die Industrie-Produktsteuer hinsichtlich des Steuersatzes der bezeichneten Produkte

.....